

## **Amtsgericht Bottrop**

## **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 06.03.2025, 09:00 Uhr, I. Etage, Sitzungssaal 10, Droste-Hülshoff-Platz 5, 46236 Bottrop

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Bottrop, Blatt 3689A, BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Bottrop, Flur 133, Flurstück 536, Gebäude- und Freifläche; Wohnen, Sterkrader Str. 188, Größe: 662 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten – erstellt ohne Innenbesichtigung – handelt es sich um ein mit einem frei stehenden zweigeschössigen Einfamilienhaus nebst Carport bebautes Grundstück, Baujahr des Gebäudes: 1991. Das Gebäude ist voll unterkellert, das Dachgeschoss ist voll ausgebaut. Das Einfamilienhaus ist in 4 Zimmer, 2 Bäder und WC, Flur, Küche, Abstellraum und Diele aufgeteilt. Es befinden sich zwei Kellerräume in dem Kellergeschoss. Es liegt eine Abstandsflächenbaulast vor.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.10.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

324.000,00€

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.